

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Bericht über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. April 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5888 Abschnitt II und III):

- II. Die zweijährliche Berichtspflicht der Landesregierung über Subventionen nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. I/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) in eine unter Ziffer III dargestellte Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung des Finanzausschusses hinsichtlich der Förderprogramme einschließlich der Subventionen zu modifizieren.
- III. Die Landesregierung zu ersuchen,
1. den Finanzausschuss jährlich nach Ergänzung der Daten des Vorjahres schriftlich über die Gesamtentwicklung der Subventionen und Förderprogramme auf Grundlage der elektronischen Bereitstellung der Daten im Abgeordneten-Informationssystem zu unterrichten,
 2. dabei die Informationen nach fachlich zuständigem Ressort, Fachbereich und Leistungsgrund zu untergliedern,
 3. signifikante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern und
 4. die Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 31. August 2023, Az.: STM11LK-0451-1/11/5, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Bezugnehmend auf den Beschluss des Landtags unterrichtet die Landesregierung nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 den Finanzausschuss darüber, dass die Daten des Jahres 2022 im Abgeordneten-Informationssystem zur Verfügung stehen, sowie über die Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen.

1. Begriffliche und methodische Abgrenzung

a) Förderprogramme

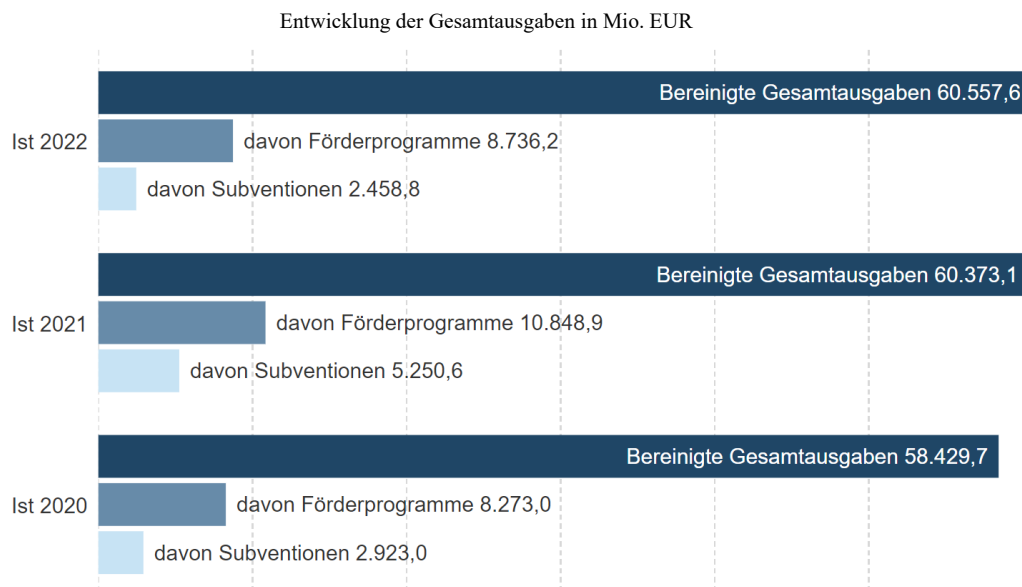
Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

b) Subventionen

Die Landesregierung legt entsprechend dem Auftrag des Landtags dem Bericht den Subventionsbegriff des Bundes im Sinne des § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zugrunde. Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige.

Weitere Erläuterungen zum Subventionsbegriff und Definitionen sind in *Anlage 2* enthalten.

2. Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen



Entwicklung der Gesamtausgaben

Haushaltsjahre	Ist 2020 Mio. EUR bzw. %	Ist 2021 Mio. EUR bzw. %	Ist 2022 Mio. EUR bzw. %	Änderung Ist 2021 - 2022 Mio. EUR bzw. %-Punkte
Bereinigte Gesamtausgaben	58.429,7	60.373,1	60.557,6	+184,5
davon Förderprogramme	8.273,0	10.848,9	8.736,2	-2.112,7
Anteil Förderprogramme an Gesamtausgaben	14,2	18,0	14,4	-3,6
davon Subventionen	2.923,0	5.250,6	2.458,8	-2.791,8
Anteil Subventionen an Förderprogrammen	35,3	48,4	28,1	-20,3
Anteil Subventionen an Gesamtausgaben	5,0	8,7	4,1	-4,6

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktschulden, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Die Summe der Förderausgaben des Landes hat sich in 2022 im Vergleich zum Vorjahr verringert und beläuft sich auf rund 8,7 Mrd. Euro. Der Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes hat sich auf 14,4 % vermindert.

Bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter ist ein Rückgang um rund 2,8 Mrd. Euro auf insgesamt 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2022 zu verzeichnen. Damit beläuft sich der Anteil der Subventionen am Fördervolumen auf 28,1 %. Der Anteil der Subventionen an den Gesamtausgaben des Landes hat sich ebenfalls verringert und beträgt im Jahr 2022 4,1 %.

Die detaillierte Sicht auf alle Förderprogramme und Subventionen mit der Möglichkeit der Analyse bietet das Abgeordneten-Informationssystem (AIS) in elektronischer Form.

a) Signifikante Veränderungen bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2021 erläutert, die 1,5 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm/ Subvention	Res- sort	Erläuterung
-2.802.894.645	Corona- Maßnahmen	WM	Die Geschäftstätigkeit vieler baden-württembergischer Unternehmen und Selbstständiger wurde durch den Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 und den zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlichen Schließungen und Auflagen beinahe durchgängig stark beeinträchtigt. Nach zwei Jahren Pandemie konnten im März 2022 eine Vielzahl von Infektionsschutzmaßnahmen auf Landesebene aufgehoben werden. Die Lockerung der Corona-Beschränkungen gab den Betrieben die Perspektive zurück, ihren Geschäften wieder wie gewohnt nachgehen zu können. Vor diesem Hintergrund sind die für Corona-Maßnahmen verausgabten Mittel im Jahr 2022 gegenüber dem sehr hohen Niveau im Jahr 2021 signifikant gesunken.
-15.519.834	Tourismusmarketing	WM	Im Jahr 2022 waren die regionalen Destinationsmanagementorganisationen (DMO) noch weitestgehend mit der Abwicklung der Restart-Mittel beschäftigt, so dass im Jahr 2022 Kapazitäten für weitere Marketingmaßnahmen gefehlt haben. Vorgesehene Mittel konnten daher nicht wie geplant abgerufen werden.
-6.164.064	Start-up BW	WM	2021 wurden im Rahmen des Doppelhaushalts mehrere Modellprojekte, insbes. Start-up BW Acceleratoren (Unterstützung und Begleitung von anspruchsvollen und innovativen Gründungsvorhaben in der Frühphase) und Start-up BW YoungTalents (Förderung des Gründungsgeistes an Schulen) bewilligt. Der Mittelabfluss der bewilligten Projekte verzögerte sich u.a. im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen und der schrittweisen Umstellung von pandemiebedingten digitalen Angeboten wieder verstärkt auf Angebote in Präsenz.
-2.850.003	Klimaschutz Plus	UM	Insgesamt zeigt sich hier die Entwicklung des Förderprogrammes Klimaschutz-Plus, bei dem die Nachfrage der Kommunen nach den Fördertatbeständen, die nur an Kommunen gerichtet sind, steigt und die Nachfrage nach den Fördertatbeständen für kleine und mittlere Unternehmen im investiven Bereich zurückgeht. Im Jahr 2022 wurden also Beratungsleistungen stärker nachgefragt.
+1.980.967	LPR inkl. PLENUM und LEADER	UM	Subventionsmaßnahmen insbesondere im Bereich Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben wurden in 2021 nicht umgesetzt. Diese wurden dann in 2022 umgesetzt.
+2.790.928	Beratung	MLR	Im Jahr 2020 wurden den Beratungsorganisationen/Antragstellenden zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nationale Vorschusszahlungen gewährt. Die Vorschusszahlungen wurden schwerpunktmäßig im Jahr 2021 wieder mit laufenden Anträgen verrechnet. Daher ist der Subventionswert 2021 niedriger ausgefallen. Insgesamt ist die Nachfrage nach Beratungsmodulen seit der Einführung der Modulberatung im Jahr 2015 steigend.
+2.824.181	EFRE Phosphor 2014 -2020	UM	Beim Förderprogramm 326 „EFRE Phosphor 2014-2020“ handelt es sich um eine Förderung zum Bau von Anlagen zur Phosphorrückgewinnung. Die gesamten Mittel sowohl EU-Mittel als auch die Landesmittel werden von der L-Bank nach Projektfortschritt abgerufen. Dass dadurch der Mittelabruf schwankt und sich signifikante Veränderung zum Vorjahr ergeben (können), liegt in der Natur der Sache und kann nicht beeinflusst werden.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm/ Subvention	Res- sort	Erläuterung
+4.517.766	Agrarmarktstruktur- förderung	MLR	Der in 2021 insbesondere in Folge von Lieferengpässen und Wartezeiten bei den Handwerkern sowie der Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen verzögerte Abruf der Fördermittel wurde in weiten Teilen gutgemacht.
+6.534.736	Nachhaltige Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum, BIPL BW, Netzwerkinitiativen	MLR	Der Anstieg ist auf die Fördermaßnahme BIPL BW zurückzuführen (Bioökonomie Innovations- und Investitionsprogramm für den Ländlichen Raum). Dieses wurde erstmals in 2021 ausgeschrieben und ab dem 2. Halbjahr 2021 bewilligt. Der Großteil der Förderungen floss daher erst ab 2022 ab.

b) Signifikante Veränderungen bei den Sonstigen Förderausgaben:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2021 erläutert, die 25 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+247.839.739	Infrastrukturförder- ung im ÖPNV	VM	Auszahlung des Bundes- und Landesanteils für das GVFG- Vorhaben Kombilösung Karlsruhe (190,2 Mio. Bundesanteil und 63,4 Mio. Landesanteil).
+101.882.825	Fahrzeugförderung im ÖPNV	VM	Gewährung einer Zuwendung in Form einer einmaligen und außergewöhnlich hohen Einmalzahlung.
+51.420.294	Förderung Städtebau	MLW	Insbesondere coronabedingte Effekte bei der Stellung von Auszahlungsanträgen durch Kommunen dürften zurückgegangen sein und die Mittelanforderungen der L-Bank stiegen damit betragsmäßig wieder an.
+42.701.930	ZfP Förderung	SM	Zentren für Psychiatrie: Ausbau des Maßregelvollzugs für kranke oder suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter
+41.322.800	Schulsanierung	KM	Neben dem Schulneubau fördert das Land inzwischen auch die Schulsanierung. Das Programm ist im Hochlaufen
+36.351.000	Europäischer Sozialfonds	SM	Die Förderausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr aufgrund folgender Veränderungen signifikant gestiegen: Mit REACT-EU hat die Europäische Union kurzfristig eine Aufbauhilfe aufgelegt - die Ausgabe hierfür lagen bei 23.000.000 Euro. Zudem sind die Ausgaben in der auslaufenden ESF-Förderperiode 2014-2020 um 8.351.000 Euro angestiegen und zusätzlich sind in der neuen ESF- Förderperiode 2021-2027 (ESF Plus) 5.000.000 Euro ausgezahlt worden.
+26.683.850	Heizkostenzu- schüsse I u. II im Jahr 2022	MLW	Einmaliger Heizkostenzuschuss (HKZ) aufgrund Bundesgesetz (HeizkZuschG) für wohngeldbeziehende Haushalte, zur Abfederung stark gestiegener Energiekosten. HKZ I für den Zeitraum Winter 2021/2022 in Höhe von knapp 27 Mio. Euro weitgehend in 2022 ausgezahlt, Auszahlung HKZ II für den Zeitraum Winter 2022/2023 erst in 2023 mit um ca. 50 % erhöhtem Gesamtbetrag. Ab 1. Januar 2023 Überführung in dauerhafte Berücksichtigung der Energiekosten in der Wohngeldberechnung im Zuge der Wohngeldreform 2023 (WoGPlusG) und somit wohl kein Bedarf für weitere einmalige Heizkostenzuschüsse.
-104.741.297	DigitalPakt Schule 2019 - 2024	KM	Der erste DigitalPakt, finanziert zu 90% aus Bundesmitteln, läuft aus. Er wird voraussichtlich durch einen zweiten DigitalPakt ergänzt werden.

3. Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen

Grafiken zur Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen finden sich in *Anlage 1*.

a) Strukturierung nach zuständigem Ressort

Förderausgaben nach fachlich zuständigem Ressort in Mio. EUR

	Zuständiges Ressort - Jahre/Anteil	Ist 2020	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2021	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2022	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2021 - 2022 absolut
Gesamte	Förderprogramme	8.273,0	100,0	10.848,9	100,0	8.736,2	100,0	-2.112,7
	davon Subventionen	2.923,0	100,0	5.250,6	100,0	2.458,8	100,0	-2.791,8
IM	Förderprogramme	131,8	1,6	164,0	1,5	161,4	1,8	-2,6
	davon Subventionen							
JM	Förderprogramme	26,4	0,3	6,3	0,1	7,1	0,1	+0,8
	davon Subventionen	7,3	0,3					0,0
KM	Förderprogramme	566,4	6,8	636,2	5,9	575,9	6,6	-60,3
	davon Subventionen							
MLR	Förderprogramme	846,5	10,2	791,2	7,3	797,9	9,1	+6,7
	davon Subventionen	323,4	11,1	335,3	6,4	351,6	14,3	+16,3
MLW	Förderprogramme			494,7	4,6	607,9	7,0	+113,3
	davon Subventionen			170,7	3,3	187,6	7,6	+17,0
MWK	Förderprogramme	204,1	2,5	203,8	1,9	204,3	2,3	+0,5
	davon Subventionen	10,5	0,4	14,0	0,3	13,2	0,5	-0,7
SM	Förderprogramme	821,7	9,9	855,4	7,9	928,5	10,6	+73,2
	davon Subventionen							
StM	Förderprogramme			0,8	0,0	0,3	0,0	-0,5
	davon Subventionen							
UM	Förderprogramme	208,8	2,5	295,2	2,7	311,9	3,6	+16,7
	davon Subventionen	6,7	0,2	13,8	0,3	15,1	0,6	+1,3
VM	Förderprogramme	1.198,0	14,5	1.260,0	11,6	1.768,6	20,2	+508,6
	davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
WM	Förderprogramme	4.269,5	51,6	6.141,4	56,6	3.372,3	38,6	-2.769,1
	davon Subventionen	2.575,0	88,1	4.716,9	89,8	1.891,2	76,9	-2.825,7

- Die Verringerung des Saldos der Förderausgaben im Ressortbereich des WM ist vor allem auf den Rückgang der Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen, um die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie abfedern zu können. Diese Mittel sanken im Vergleich zu 2021 um rund 2,8 Mrd. Euro auf rund 1,9 Mrd. Euro. Die Mittel haben zugleich Subventionscharakter. Bei den Förderungen mit Subventionscharakter sind zudem die „Förderungen im Tourismusmarketing“ um 15,5 Mio. Euro zurückgegangen.
- Wesentliche Veränderungen sind im Bereich des MLW bei der „Förderung der städtebaulichen Entwicklung“ (-51,4 Mio. Euro) zu beobachten. Daneben wurden erstmals Heizkostenzuschüsse in Höhe von 26,7 Mio. Euro gewährt.
- Im Bereich des VM steigt der Saldo der Förderausgaben insbesondere aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei den Programmen der Infrastruktur- bzw. Fahrzeugförderung im ÖPNV (+247,8 bzw. +101,9 Mio. Euro).

b) Strukturierung nach Fachbereich (FB)

Förderausgaben nach Fachbereich in Mio. EUR

Jahre/Anteil	Ist 2020	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2021	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2022	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2021 - 2022 absolut
Gesamtergebnis	8.273,0	100,0	10.848,9	100,0	08.736,2	100,0	-2.112,7
davon Subventionen	2.923,0	100,0	5.250,6	100,0	2.458,8	100,0	-2.791,8
FB Arbeit	980,0	9,4	1.021,6	9,4	1.007,6	11,5	-14,0
davon Subventionen							
FB Gesundheit	601,3	5,9	637,4	5,9	637,8	7,3	+0,4
davon Subventionen							
FB Industrie, Innov. u. wirtschafts. Forsch.	193,6	1,9	210,6	1,9	244,5	2,8	+33,9
davon Subventionen							+0,0
FB Mittelstand und Märkte	2.448,9	43,5	4.720,1	43,5	1.928,3	22,1	-2.791,8
davon Subventionen	2.438,9	83,4	4.694,4	89,4	1.884,0	76,6	-2.810,4
FB Landwirtschaft	703,7	5,8	626,1	5,8	598,7	6,9	-27,4
davon Subventionen	237,2	8,1	237,0	4,5	240,1	9,8	3,1
FB Quartierspolitik	526,2	4,6	493,9	4,6	606,0	6,9	+112,1
davon Subventionen	134,0	4,6	170,7	3,3	187,6	7,6	+17,0
FB Schulen	382,0	4,3	462,5	4,3	396,1	4,5	-66,4
davon Subventionen							
FB Verkehr	1.109,9	10,8	1.169,3	10,8	1.649,2	18,9	+479,9
davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	1.327,4	13,9	1.507,5	13,9	1.668,1	19,1	+160,6
davon Subventionen	113,0	3,9	148,5	2,8	147,1	6,0	-1,4

- Die Abnahme der ausbezahlten Fördermittel im Fachbereich „Mittelstand und Märkte“ gegenüber dem Jahr 2021 ist vor allem auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zurückzuführen. Diese Mittel sanken im Vergleich zu 2021 um rund 2,8 Mrd. Euro auf rund 1,9 Mrd. Euro. Die Mittel haben zugleich Subventionscharakter.
- Im FB Verkehr steigt der Saldo der Förderausgaben insbesondere aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei den Programmen der Infrastruktur- bzw. Fahrzeugförderung im ÖPNV (+247,8 bzw. 101,9 Mio. Euro).
- Unter den „Sonstigen Fachbereichen“ zeigen die folgenden Fachbereiche signifikante Veränderungen bei den Subventionen und sonstigen Förderungen:
 - FB Soziales mit dem Programm „Europäischer Sozialfonds“ (+36,3 Mio. Euro),
 - FB Chancengleichheit, Frauen, Familien und Integration u. a. mit dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen einschließlich Aufholen nach Corona“ (+13,5 Mio. Euro),
 - FB Tourismus mit dem Programm „Förderung des Tourismusmarketing“ (-15,5 Mio. Euro; Subventionscharakter),
 - FB Ländlicher Raum mit dem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (+13,5 Mio. Euro; davon +4,0 Mio. Euro mit Subventionscharakter),
 - FB Landesforstverwaltung mit dem Programm „Nachhaltige Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum, BIPL BW, Netzwerkinitiativen“ (+8,3 Mio. Euro; davon +6,5 Mio. Euro; mit Subventionscharakter).

c) Strukturierung nach Leistungsgrund**Förderausgaben nach Leistungsgrund in Mio. EUR**

Jahre/Anteil	Ist 2020	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2021	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2022	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2021 - 2022 absolut
Gesamtergebnis	8.273,0	100,0	10.848,9	100,0	8.736,2	100,0	-2.112,7
davon Subventionen	2.923,0	100,0	5.250,6	100,0	2.458,8	100,0	-2.791,8
Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnungen)	1.561,2	18,9	1.495,9	13,8	1.517,8	17,4	+22,0
davon Subventionen			0,0	0,0			0,0
Landesgesetz	1.685,8	20,4	1.823,1	16,8	2.124,3	24,3	+301,2
davon Subventionen	172,5	5,9	208,1	4,0	218,2	8,9	+10,1
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden	3.308,6	40,0	5.609,2	51,7	3.263,8	37,4	-2.345,4
davon Subventionen	2.723,0	93,2	4.987,6	95,0	2.198,1	89,4	-2.789,5
Freiwillig ohne gesetzl. Verpflichtung	878,3	10,6	967,4	8,9	1.005,9	11,5	+38,5
davon Subventionen	27,5	0,9	51,1	1,0	32,0	1,3	-19,1
Sonstige rechtliche Verpflichtung	317,3	3,8	317,7	2,9	205,7	2,4	-111,9
davon Subventionen							0,0
Mehrere Leistungsgründe	521,8	6,3	635,6	5,9	618,5	7,1	-17,0
davon Subventionen	0,0	0,0	3,8	0,1	10,6	0,4	+6,8

Bei einer Aufteilung der Förderungen nach dem Grund für die Ausgaben zeigt sich, dass im Jahr 2022 rund 17 % (Vorjahr: 14 %) der Förderausgaben aufgrund von Bundesgesetzen oder EU-Verordnungen geleistet wurden. Addiert man noch die Ausgaben der Programme hinzu, bei denen eine Co-Finanzierung mit Landesmitteln erforderlich ist, um EU- bzw. Bundesmittel zu binden, dann entfallen darauf im Jahr 2022 rund 55 % (Vorjahr: 66 %). Bei den Subventionen ergibt sich ein Anteil von 89 % (Vorjahr: 95 %). Bei der Kategorie „Land komplementär – Erforderlich um EU- bzw. Bundesmittel zu binden“ ist zu beachten, dass hier auch die Co-finanzierten EU- und Bundesmittel enthalten sind¹. Dieser Kategorie sind die Fördergelder des WM für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zugeordnet.

Förderausgaben, die allein auf Landesgesetzen beruhen oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden, machen im Jahr 2022 einen Anteil von rund 36 % (Vorjahr: 26 %) aus. Bei den Subventionen ergeben sich Anteile von rund 10 % im Jahr 2022 und 5 % in 2021.

¹ Diese EU- und Bundesmittel sind in der Kategorie „Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnung)“ nicht enthalten, dort sind nur Förderprogramme ausgewiesen, die keine Co-Finanzierung enthalten.

4. Hinweise zu den Auswertungsmöglichkeiten im AIS

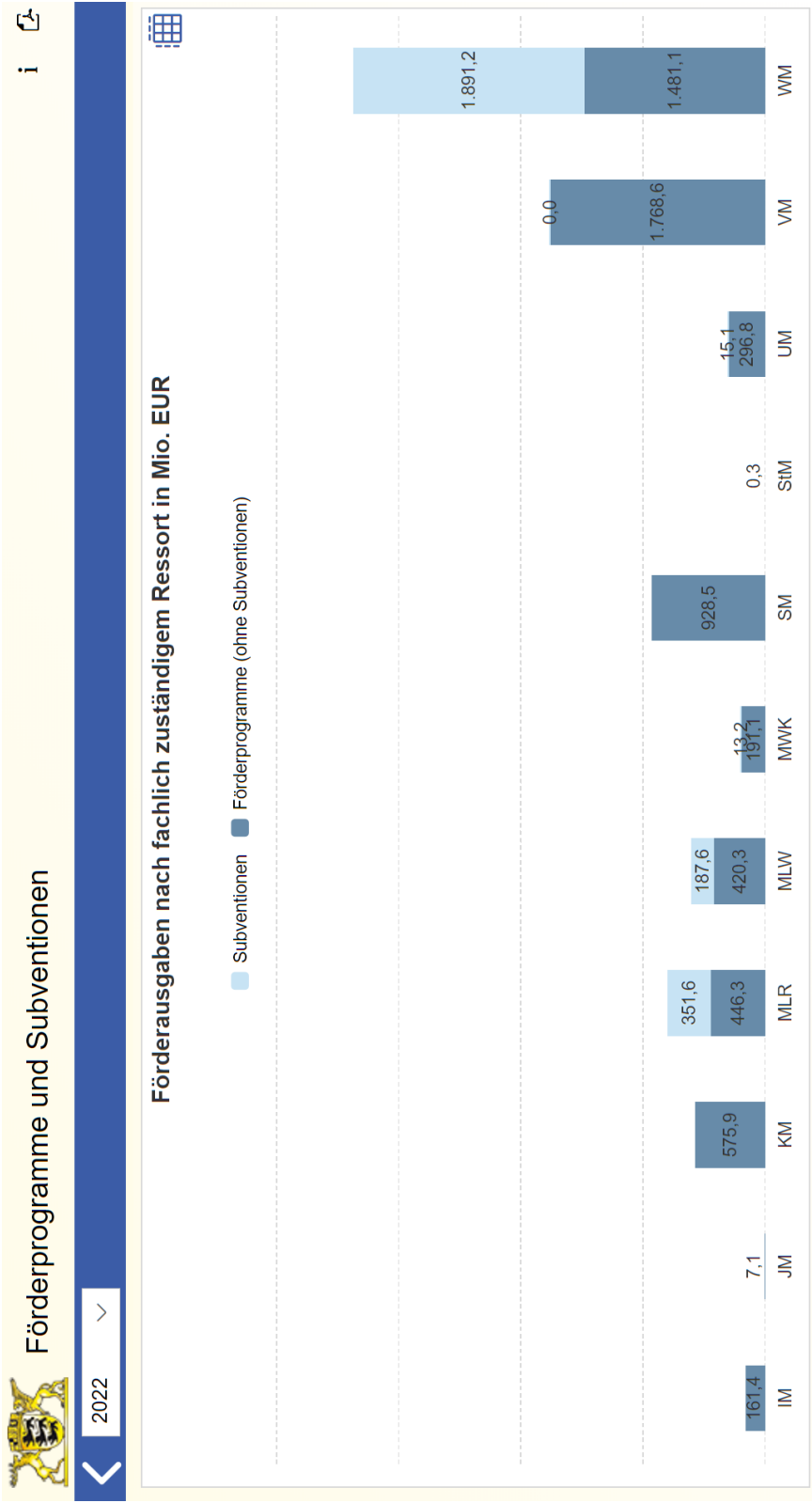
Die Übersichtsberichte sowie alle geeigneten detaillierten Berichte zu den Förderprogrammen und Subventionen stehen im AIS als Mehrjahresberichte – aktuell über den Zeitraum 2020 bis 2022 – zur Verfügung. Bei diesen Berichten kann jeweils in eine Einjahressicht gewechselt werden, die auch die Berichte zu Jahren bereithält, die vor dem aktuellen Dreijahreszeitraum liegen. Aus Gründen einer benutzerfreundlichen Darstellung erfolgt bei der Mehrjahresbetrachtung eine Konzentration auf wesentliche Informationen.

Im Zuge von Änderungen des Zuschnitts der Geschäftsbereiche der Ressorts zu Beginn einer Legislaturperiode kommt es bei einzelnen Förderprogrammen zu einem Wechsel der fachlichen Zuständigkeit. Um die Berichtshistorie zu wahren, werden diese Programme in den jeweiligen Bezugsjahren weiterhin unter dem in diesem Zeitraum zuständigen Ressort ausgewiesen. Dies bringt es mit sich, dass diese Förderprogramme bei Mehrjahresauswertungen im AIS nach Ressorts über zwei Berichtszeilen, nämlich jeweils unter dem im Bezugsjahr zuständigen Ressort, ausgewiesen werden. Wird speziell nach einem Förderprogramm, bspw. der „Landeswohnraumförderung“, gefiltert, wird der Wechsel der Zuständigkeit zu Beginn der 17. Legislaturperiode, hier vom WM zum MLW, direkt und anschaulich erkennbar.

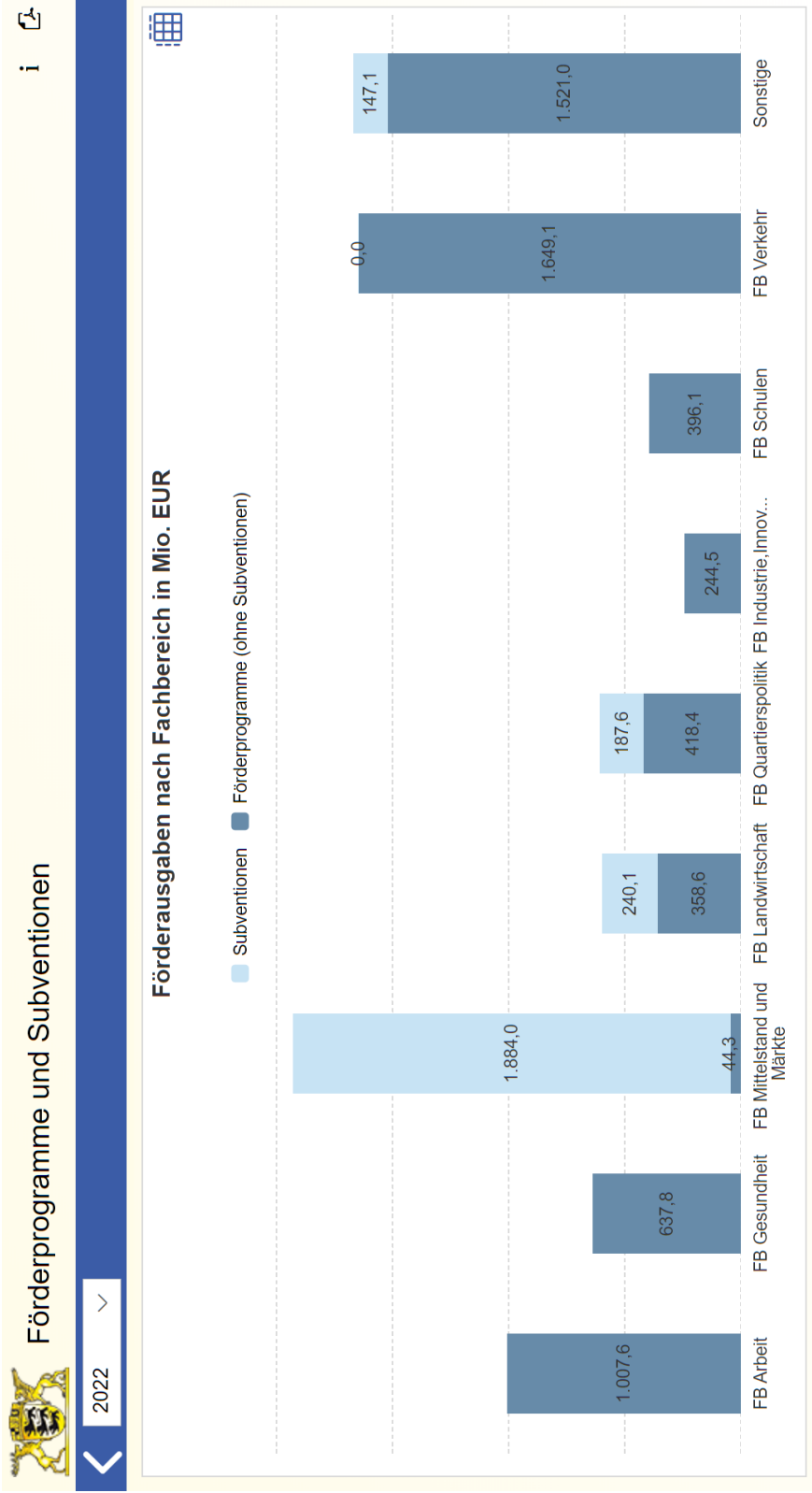
In den Stammdatenberichten „Förderprogramme nach Handlungsfeldern“ und „Übersicht Förderprogramme“, die anlassbezogen kontinuierlich aktualisiert werden, sowie in den Programmsteckbriefen sind die Förderprogramme dagegen den aktuell fachlich zuständigen Ressorts zugeordnet.

ANLAGE 1 Grafiken zu Förderprogrammen und Subventionen

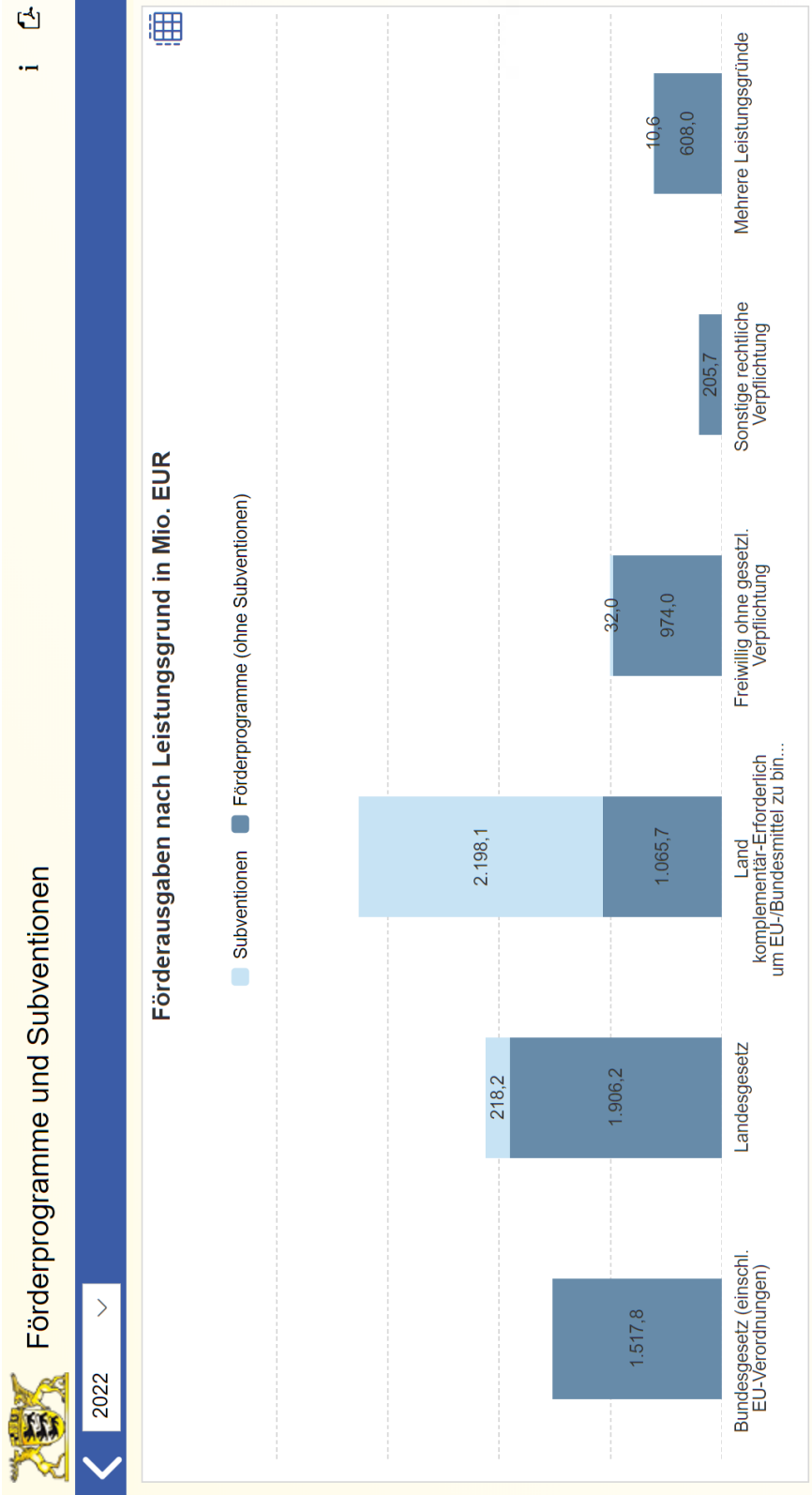
Förderausgaben und Subventionen 2022 nach fachlich zuständigem Ressort



Förderausgaben und Subventionen 2022 nach Fachbereichen



Förderausgaben und Subventionen 2022 nach Leistungsgrund



ANLAGE 2 Definitionen und methodische Abgrenzung

a) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

b) Subventionen

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Subvention. Die unterschiedlichen Subventionsbegriffe sind im Hinblick auf den jeweiligen Untersuchungszweck entwickelt worden.

Die Landesregierung legt dem Bericht entsprechend dem Auftrag des Landtags den Subventionsbegriff des Bundes i. S. des § 12 StWG zu Grunde, der nachfolgend erläutert wird:

Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige. Unterschieden wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen. Danach gelten als Subvention an Unternehmen nur die Geldleistungen, die dazu dienen,

- die Produktion oder die Leistung von Unternehmen zu erhalten
(Erhaltungshilfen)
oder
- bestehende Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen **(Anpassungshilfen)**
oder
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum zu fördern
(Produktivitätshilfen).

Im Einzelnen gilt folgende Abgrenzung:

Als **Erhaltungshilfen** an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen

gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Schiffbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturverändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als **Sonstige Hilfen** vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu.

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell umso weniger als Subvention angesehen, je größer der Teil der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge sind nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen (des Bundes) für allgemeine Staatsaufgaben. Beispielsweise werden staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt. Auch der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden

sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei (Bundes-)Unternehmen sowie (Bundes-)Bürgschaften werden ebenfalls nicht den Subventionen zugerechnet.

Generelles Kriterium der vorstehend genannten Finanzhilfen ist die direkte Beeinflussung des marktwirtschaftlichen Prozesses in der Produktion und Einkommensverwendung; d. h. es kommen unmittelbar andere Preis-/Mengenverhältnisse zu Stande, als sie sich ohne den Eingriff durch die Finanzhilfe gebildet hätten.

c) Bereinigte Gesamtausgaben

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

d) Zuständiges Ressort

Ressort, das für die Auflage und Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig ist. Diese Gliederung ist nicht identisch mit einer Gliederung nach Einzelplänen, da die Fördermittelausgaben eines Förderprogramms in unterschiedlichen Einzelplänen veranschlagt sein können (bspw. Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung und Einzelplan des zuständigen Ressorts).

e) Fachbereich

Bezüglich Charakter der Aufgaben und Verantwortung homogener Aufgabenbereich der Landesverwaltung.

f) Leistungsgrund

Der Leistungsgrund gibt an, auf welcher Grundlage die Förderung gewährt wird:

Förderdatenbank	Definition
EU-Verordnung	Das Land ist aufgrund einer EU-Verordnung verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Bundesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Bundesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Landesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Landesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden.	Bei diesem Förderprogramm muss das Land eigene Mittel einsetzen, um EU- oder Bundesmittel zu erhalten. Die Kategorie ist unabhängig davon auszuwählen, ob der Abruf der EU- und Bundesmittel verpflichtend ist. Sind der Abruf und die Co-Finanzierung verpflichtend, ist zusätzlich die Kategorie der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung auszuwählen.
Freiwillig – Ohne rechtliche Verpflichtung	Die Förderausgaben werden ohne rechtliche Verpflichtung ausgebracht.
Sonstige rechtliche Verpflichtung	Das Land ist aufgrund von Regelungen, die nicht den Kategorien „EU-Verordnung“, „Bundesgesetz“ und „Landesgesetz“ zuzuordnen sind, verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.

Je nach Zuschnitt der Förderprogramme können Teile der Förderung unterschiedlichen Leistungsgründen zugeordnet sein. In diesen Fällen werden die Förderprogramme unter der Rubrik „Mehrere Leistungsgründe“ ausgewiesen.

Ausnahme: Trägt das Förderprogramm den Leistungsgrund „Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden“ wird das Förderprogramm immer unter dieser Rubrik ausgewiesen, unabhängig davon, ob weitere Leistungsgründe vorliegen.